

# Gefährlicher Schüler

**Beitrag von „Pausenbrot“ vom 11. Dezember 2014 10:23**

Bremer SchulG § 57 (2) "Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Fachaufsicht."

§55 (4) "Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule zu vermeiden und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. Die Zuweisung soll zwei Schuljahre nicht überschreiten."

-> Im Akutfall (Selbst-/ Fremdgefährdung) kannst du natürlich Polizei oder Notarzt anrufen.

Was sagen denn die Eltern? das Jugendamt? die Psychiatrie?